



Bericht aus der Sitzung

Sitzung vom 18. Oktober 2024

Anwesend: Stellv. Vorsitzende Ann-Kathrin Binder, 10 Gemeinderäte und 10 Besucher

109. Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse aus der Sitzung vom 13.09.2024

In der letzten Sitzung hat der Gemeinde nicht öffentlich über eine Personalangelegenheit und eine Stundung beschlossen

110. Einwohnerfragen

Die aus der Zuhörerschaft vorgetragenen Einwohnerfragen werden in Kürze auf der Homepage der Gemeinde beantwortet.

111. Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels – Kooperationsprojekt von insgesamt 26 Gemeinden im südlichen Landkreis Heilbronn

Im Zuge der Gründung des ehemaligen Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Eppingen, mit Sitz in Eppingen, wurde erstmalig ein qualifizierter Mietspiegel für 11 Landkreisgemeinden in Heilbronn erstellt. Dieser Mietspiegel verliert im September 2025 seine Gültigkeit und soll deshalb neu erstellt werden. Durch die Fusion der beiden Gutachterausschüsse „Eppingen“ und „Weinsberger Tal / Schozachtal“, hat die Stadt Eppingen nun angeboten, die Neuerstellung auf das neue Zuständigkeitsgebiet des gemeinsamen Gutachterausschusses südwestlicher Landkreis Heilbronn auszuweiten.

Ein qualifizierter Mietspiegel ist für die Gemeinde, als auch für den gemeinsamen Gutachterausschuss ein wichtiges Informations- und Arbeitsinstrument. Er bildet nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen die ortsübliche Vergleichsmiete ab, welche von Gerichten als Beweisgrundlage verwendet wird. Zudem können Mieter und Vermieter gleichermaßen auf den Mietspiegel zugreifen, was zu mehr Transparenz führt. Insgesamt schafft der qualifizierte Mietspiegel eine solide und rechtssichere Grundlage, für ein nachvollziehbares Handeln bei Mietangelegenheiten.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig:

1.

Die Kooperation mit den im Sachverhalt genannten 26 Gemeinden/Städten wird eingegangen

2.

Die Abwicklung des gesamten Projekts (incl. Durchführung einer beschränkten Ausschreibung und der einhergehenden Auftragsvergabe) wird in Form einer Vollmacht an die Stadt Eppingen übertragen.

3.

Die in der Vorlage dargestellten Kosten werden auch bei einer Abweichung bis zu 25 % vollständig getragen

112. Satzung zur 8. Änderung der Satzung zur Erhebung von Kindergartengebühren der Gemeinde Cleebonn

Nachdem in der letzten Gemeinderatssitzung vom 13. September 2024, die Gruppenstrukturen und Öffnungszeiten der neuen Kindertagesstätte Michaelszwerge beschlossen wurden, muss das Gebührenverzeichnis um eine weitere Betreuungseinheit / Betreuungsumfang erweitert werden.

Aktuell beträgt die längste Betreuungszeit im Ganztagesmodell 40 Stunden in der Woche. In der Kindertagesstätte Michaelszwerge werden 45 Stunden pro Woche im Ganztagesmodell angeboten bzw. 9 Stunden pro Tag.

Somit ist eine Erweiterung des aktuellen Gebührenverzeichnisses notwendig.

Einstimmig beschloss das Gremium:

- 1. Das Gebührenverzeichnis wird um eine Zeitspanne von 45 Wochenstunden (5 Stunden mehr als der aktuelle höchste Betreuungsumfang) bzw. 9 Stunden pro Tag in der Woche erweitert. Den aktualisierten Beiträgen und die damit verbundene Erweiterung werden zugestimmt.**
- 2. Der Gemeinderat beschließt die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren der Gemeinde Cleebonn vom 18.10.2024.**

Die Satzung wird an anderer Stelle in diesem Mitteilungsblatt im Wortlaut veröffentlicht.

113. Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien (Teilfortschreibung Windenergie II)

hier: Formelle Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Heilbronn-Franken hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.07.2024 neben der Synopse über die Behandlung der Stellungnahmen, die im Zuge der Unterrichtung der Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalplans 2020 nach § 9 Abs.1 ROG eingingen, auch den Planentwurf und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 und 3 LplG beschlossen.

Gegenstand der Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 ist die Erreichung des nach § 20 KlimaG BW gesetzlich vorgegebenen Flächenziels. Demnach müssen mind. 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen ausgewiesen werden. Das Flächenziel ist nach § 13a LplG bis zum 30.09.2025 zu erreichen. Der 30.09.2025 ist die gesetzlich vorgegebene Frist für den Satzungsbeschluss. Weiter wird die in § 11 Abs.3 Nr. 7 LplG geforderte Öffnung der

Regionalen Grünzüge für Windkraftanlagen durch die Teilfortschreibung Windenergie II umgesetzt. Der Planungsraum umfasst die Landkreise Heilbronn, Schwäbisch Hall, den Hohenlohekreis, den Main-Tauber-Kreis, sowie den Stadtkreis Heilbronn.

Mit dem formellen Beteiligungsverfahren bekommen die Kommunen die Möglichkeit zu einer Stellungnahme. Der Regionalverband Heilbronn-Franken macht gem. § 12 Abs. 2 Sätze 3 bis 7 LplG von der Möglichkeit Gebrauch, die Beteiligung digital durchzuführen. Der Regionalverband Heilbronn-Franken nutzt hierfür ein Beteiligungsportal.

Die Beteiligungsunterlagen der Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 bestehen aus folgenden Dokumenten:

- Entwurf der Satzung zur Teilfortschreibung Windenergie II, sowie
- Text- und Kartenteil (Anlage A zur Satzung)
- Begründung (Anlage B zur Satzung) inkl. Anlagen (u.a. Standortdatenblätter zu den geplanten Vorranggebieten, Kriterienaset)
- Umweltbericht (Anlage C zur Satzung) inkl. Anlagen
- Übersichtskarten

Über die Internetadresse <https://online-beteiligung.de/RVHNF-TFS-wind/> kann man **seit 23. September 2024** mit jedem Internet-Browser direkt zum Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 und zur Online-Plattform kommen. Auf der Plattform werden die einzelnen Verfahrensdokumente auch als PDF-Dateien bereitgestellt und stehen als Download zur Verfügung.

Die Suchraumkulisse wurde im September 2023 dem Gemeinderat vorgestellt. Auf dieser Grundlage wurden nun die konkreten Standorte für Windkraftanlagen mit Datenblättern für jeden Standort im Entwurf festgelegt. Auf Cleebronner Gemarkung wurde kein Vorranggebiet ausgewiesen.

Der Gemeinderat legte fest, dass eine Stellungnahme seitens der Gemeinde Cleebonn nicht abgegeben wird.

114. Teilnahme Bündelausschreibung 2026-2028 für den kommunalen Strombedarf

Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg bietet den Städten und Gemeinden wieder die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung der Stromlieferung an. Die Stromlieferung wird für einen Zeitraum von 3 Jahren vom 01. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2028 ausgeschrieben. Lieferbeginn wird somit der 01. Januar 2026 sein. Bisher handelte es sich mit der Teilnahme an der Bündelausschreibung Strom um ein Dauerbeauftragungsverhältnis mit der Gt-Service GmbH das auch für künftige Bündelausschreibungen beinhaltete. Neu ist, dass es sich diesmal um einen Einzelauftrag handelt. Dies ist der Energiekrise im letzten Jahr geschuldet.

In der Sitzung vom 23.02.2024 hat sich Gemeinderat für die Bündelausschreibung 2025-2027 beteiligt, dabei handelt es sich um das Los „Wärmestrom“, diesmal geht es um das Los „Allgemeinstrom“.

Nach kurzer Diskussion über die Art des Stroms (Öko- oder Normalstrom) beschließt der Gemeinderat mehrheitlich:

- 1. Die Gemeinde Cleebonn nimmt an der von der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg initiierten Bündelausschreibung 2026-2028 teil.**
- 2. Der Gemeinderat überträgt die Zuschlagsentscheidung für die Vergabeleistungen an die Gt-service GmbH, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.**
- 3. Die Gemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der jeweiligen Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der Vertragslaufzeit.**
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibung Strom ausschreiben zu lassen:**

100 % Normalstrom (keine Anforderungen an die Erzeugungsart)

115. Entschlammung von Rückhaltebecken – Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben

Bei starken Regenfällen sorgen die Regenrückhaltebecken in Cleebonn dafür, dass eine Überschwemmung des Ortes verhindert wird. Mit dem Regen wird jedoch auch Erde aus den umliegenden Feldern und Weinbergen in die Regenrückhaltebecken geschwemmt.

Diese sollten alle 5 Jahre von Schlamm befreit werden. Die letzte Aktion liegt deutlich länger zurück. Entsprechend ist bei der diesmaligen Entschlammung eine erhöhte Menge zu entsorgen. Das Material ist zudem stark belastet, was wiederum zu erhöhten Entsorgungskosten und Aufwand führt. Die Maßnahme war nicht geplant und ist daher außerplanmäßig zu finanzieren.

Die Firma RSstoffstrom GmbH hat uns für die Entsorgung das günstigste Angebot von 85 Euro pro Tonne für das Abfahren und die Entsorgung unterbreitet. Hierdurch entstehen für 351 Tonnen Schlamm Kosten in Höhe von 29.825 Euro.

Aus den Reihen des Gemeinderats kommen mehrfach Fragen nach den Werten, die diese Entsorgung notwendig machen.

Da das Zwischenlagern derzeit kein Problem zu sein scheint, wird die Entscheidung auf die nächste Sitzung mehrheitlich vertagt und das Ergebnis der Beprobung dem Gremium vorgelegt.

116. Satzung über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Cleebonn zum 01.01.2025

Durch die Grundsteuerreform gelten die bisherigen Hebesätze kraft Gesetzes nur noch bis zum 31.12.2024. Die Gemeinde Cleebonn hat ihre gültigen Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer bisher in der jährlichen Haushaltssatzung festgesetzt. Die alten Hebesätze galten auch nach Ende des Haushaltsjahres automatisch weiter. Dies ist durch die genannte Änderung nun nicht mehr der Fall.

Da die Haushaltssatzung für 2025 (und damit die Hebesätze für 2025) nicht bis zum 31.12.2024 beschlossen und genehmigt sein wird, entfällt zum 01.01.2025 die Grundlage für die Erhebung der Grundsteuern und der Gewerbesteuer.

Der Gemeinderat entscheidet sich für einen aufkommensneutralen Hebesatz der nach den derzeit vorliegenden werten bei 230 v.H. liegt.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Hebesteuersatzung für die Gemeinde Cleebonn gültig ab dem 01.01.2025 mit folgenden Hebesätzen:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 230 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 230 v.H.
 2. für die Gewerbesteuer auf 350 v.H.
- der Steuermessbeträge

Die Satzung wird im Wortlaut an anderer Stelle in diesem Mitteilungsblatt veröffentlicht.

117. Bekanntgaben

117.1 Bundestagswahl 2025

Herr Raile informiert, dass die nächste Bundestagswahl am 28.09.2025 stattfindet.

117.2 Kindergarten Steupergzwerge

Die Verwaltung berichtet, dass die Verlängerung der Baugenehmigung für den Kindergarten Steupergzwerge derzeit nur möglich ist, wenn die Evangelische Kirchengemeinde die Nutzung des dortigen Obergeschosses bis spätestens 31.12.2024 aufgibt. Die Kirchengemeinde ist in diese Räume ausgewichen, um der bürgerlichen Gemeinde Räume im Evangelischen Gemeindehaus für den Kindergarten Michaelszwerge zur Verfügung zu stellen. Für den Verbleib wäre eine Nutzungsänderung nötig, die insbesondere im Bereich Brandschutz umfangreiche Umbauarbeiten nach sich ziehen würde. Da die Kirchengemeinde nach Auszug des Kindergartens Michaelszwerge ohnehin wieder die Räume im Gemeindehaus nutzen wird, wäre dies nicht sinnvoll. Die evangelische Kirchengemeinde ist informiert. Bis das eigene Gemeindehaus wieder genutzt werden kann, unterstützt die Gemeinde die Kirche mit der Bereitstellung von Räumlichkeiten im Bürgerhaus Alte Schule.

117.3 Zuschuß Breitband

Die Kämmerin berichtet, dass die Schlusszahlung des Bundes für den Ausbau der Glasfaserversorgung abgerechnet und ausbezahlt wurde.

118. Anfragen

118.1 Ortsplan

Ein Ratsmitglied fragte, ob man den Ortsplan im Schaukasten Richtung Bönningheim austauschen könne.

118.2 Vermietung der Arztpraxis

Ein Ratsmitglied fragt an, ob man nicht mit einem Banner direkt am Kreisverkehr für eine Arztnachfolge werben könnte.

118.3 Verteilerkasten am Kreisverkehr

Ein Ratsmitglied berichtet, dass der Verteilerkasten am Kreisverkehr endlich repariert sei.

118.4 Grünanlagen

Aus den Reihen des Gemeinderats kam Kritik an Zustand und Pflege der öffentlichen Grünflächen.

118.5 Pflaster im Bereich Rathaus

Ein Ratsmitglied fragt nach, ob es eine Rückmeldung wegen des lockeren Pflasters gäbe. Die Verwaltung verneint dies.

118.6 Arztsuche

Ein Ratsmitglied bittet um einen Artikel im Mitteilungsblatt zum aktuellen Stand zur Arztsuche.

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung wird voraussichtlich am Freitag, 22. November 2024 im Sitzungssaal des Rathauses stattfinden.